

6. Satzung der Stadt Singen zur Änderung der Satzung der Stadt Singen über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 26.07.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26), und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Singen am 28.03.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1.1 § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- Der ursprüngliche Buchstabe c) wird gestrichen.
- Buchstaben d) und e) werden zu Buchstaben c) und d)

1.2 § 2 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

„Obdachlose, die eine Unterkunft benutzen, können jederzeit aus sachlichen Gründen in eine andere Unterkunft im Sinne des § 1 Ziffer 2 der Satzung umgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber hat nach pflichtgemäßen Ermessen zu erfolgen.“

1.3 § 4 wird um die Ziffer 4.11 ergänzt:

„in der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft alkoholische Getränke zu lagern oder zu konsumieren.“

1.4 § 4 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

„Ausnahmen von den Verboten nach Ziffern 3 und 4 können im Einzelfall erteilt werden, wenn der Anstaltszweck nicht gefährdet wird und wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach Ziffern 3 und 4 verursacht werden können, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.“

1.5 § 4 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

„Die Erteilung einer Ausnahme nach Ziffer 5 kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Unterkunftsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.“

1.6 § 9 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„Die jeweiligen Kosten aus den Ziffern 2 und 3 werden gegenüber dem Benutzer durch schriftlichen Verwaltungsakt festgesetzt.“

1.7 § 13 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr beträgt einschließlich der Betriebskosten je qm Wohnfläche und Jahr

- a) für die Notunterkunft Bahnhofstraße 12: 230,10 Euro,
- b) für die Notunterkunft Moosgrund 2: 187,54 Euro,
- c) für die Notunterkunft Friedrich-Hecker-Straße 49/50: 300,97 Euro,
- d) für die Notunterkunft Freiheitsstraße 6-8: 259,69 Euro.“

1.8 § 15 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Jahres, bemisst sich die Gebühr entsprechend der Regelung in § 13 Ziffer 3 nach den angefangenen Tagen und vollen Monaten. Für die Fälligkeit gilt Ziffer 1.“

1.9 § 15 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung die Gebühren entsprechend Ziffern 1 und 2 vollständig zu entrichten.“

1.10 § 16 wird wie folgt geändert:

„Nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. entgegen § 4 Ziffer 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Ziffer 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
3. entgegen § 4 Ziffer 3 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt Singen vornimmt oder seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Ziffer 4.1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
5. entgegen § 4 Ziffer 4.2 Strom oder Wasser an Personen abgibt, die keine Benutzer der Unterkunft sind oder solchen Personen die Benutzung der Küchen oder Sanitäreinrichtungen gestattet;
6. entgegen § 4 Ziffer 4.3 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
7. entgegen § 4 Ziffer 4.4 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
8. entgegen § 4 Ziffer 4.5 Tiere in der Unterkunft hält;
9. entgegen § 4 Ziffer 4.6 ohne Einverständnis Kraftfahrzeuge abstellt;
10. entgegen § 4 Ziffer 4.7 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
11. entgegen § 4 Ziffer 4.8 in der Unterkunft raucht;
12. entgegen § 4 Ziffer 4.9 Nachschlüssel der Einrichtung oder des benutzten Raumes zu fertigt oder fertigen lässt;
13. entgegen § 4 Ziffer 4.10 in der Unterkunft oder dem dazugehörigen Gelände missioniert oder religiös orientierte Anwerbungen betreibt;
14. entgegen § 4 Ziffer 4.11 alkoholische Getränke in der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft lagert oder dort konsumiert
15. entgegen § 4 Ziffer 10 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verwehrt;
16. entgegen § 7 Ziffer 2 die Notunterkünfte der Stadt Singen außerhalb der festgelegten Besuchszeiten als Besucher oder Besucherin betritt oder dies als Bewohner oder Bewohnerin der jeweiligen Notunterkunft zulässt;
17. entgegen § 9 Ziffer 5 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Singen, 28.03.2023

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister der Stadt Singen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.